



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLIII. Die Churfürstliche Gesandten beharren auf ihrer Meynung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
April.

chen Statu abgeordnet worden sey, der dem Römischen Reiche nicht verwandt, sondern in seiner eigenen vollkommenen Superiorität begriffen wäre; 2) Sey er auf des Reichs Boden angekommen, daher ihm, Jure Hospitii, eine mehrere Courtoisie, als denen im Reich angefahrenen Ständen, gebühren wolle; 3) Vertrete er, die Stelle eines Mediatoris, weswegen er billig um ein mehrers zu respectiren sey; 4) Endlich hätten ihm die Kayserliche Gesandten solche Ehre, nicht vigore des ertheilten Kayserlichen Decreti, sondern um derer nur jetzt angeführten Ursachen willen, erwiesen. Weil nun, ohne ungleiche Nachrede wider Ihro Kayserlichen Majestät Autorität, die Entgegenschickung der Gutschen, sich, intuitu der Chur-Fürstlichen Gesandten, nicht würde practiciren lassen; So wolten sie zum Temperament vorgeschlagen haben, der Sachen entweder

mit einer Protestation und Reservation, oder mit dem zu helfen, daß Ihro Fürstliche Gnaden, der Herr Bischoff zu Osnabrück, samt dem Grafen von Königsmarcken, als Mit-Gesandten, al incognito, sich in die Stadt Münster begeben möchten. Der Dom-Probst von der RECK erwiederte dagegen, daß wenn das Jus Hospitii so weit vorgezogen werden sollte; so würde es endlich dahin kommen, daß die Herren Churfürsten nicht nur den Venetianern, sondern auch den Holländern, und mehr andern Ständen, welche sich vor souverain hielten, nachgeben, und endlich gar vor der Thür draussen bleiben müßten. Mit der Protestation werde, seines Erachtens, der Sache nicht geholfen, sondern nur mehrere Weiterung veranlassen werden, hingegen wolle er vernehmen, ob der andere Vorschlag, incognito nach Münster zu kommen, möchte genehm gehalten werden.

1644.
April.

§. XLIII.

Die Churfürstliche Gesandten beharren auf ihrer Meinung.

Wenig Tage darauf meldete der Dom-Probst hinwieder, daß der Bischoff von Osnabrück auf seiner Meinung beharre, und nicht Willens sey, ohne weitem Befehl des Churfürsten zu Eöln, nach Münster zu kommen; Wobey noch insonderheit angezogen wurde, daß, da die Kay-

serliche Gesandten, dem Venetianischen Botschafter, die Gutschen, auf Kayserlichen Befehl entgegen geschickt; so hätte wol auch zugleich Verordnung ergehen können, wie es mit den Churfürstlichen zu halten sey.

§. XLIV.

Kayserliche Gesandten schlagen ein Temperament vor über das Churfürstliche Ceremoniel.

Die Kayserliche Gesandten, erstatten zu Verhütung alles Mißtrauens, auf diesen Einwurff, die fernere Erläuterung, wie sie es nachmahln vor das dienlichste Mittel erachteten, unbekannter Dingen, in die Stadt zu kommen; der Päpstliche Nuncius sowol, als der Französische Ambassadeur Comte d'AVAUX, hätten es eben also vorgehabt, wann sie nicht von den Kayserlichen Gesandten mit solcher Höflichkeit wären präveniret worden. Ubrigens wäre, dem Venetianischen Gesandten die Wagen entgegen zuschicken, von Kayserlicher Majestät nicht in specie, sondern nur in genere dieses befohlen worden, ihn auf die Art, wie anderer Königlich Haupter Gesandten, suo loco & ordine zu tractiren, und hätte man zugleich dadurch mit dahin gesehen, daß,

weil er gleichwol Mediator wäre, man desto bessern Willen und Neigung bauen möchte. Mit der Visite hofften sie, bey Kayserlicher Majestät es zu verantworten, wann solche also eingerichtet würde, daß die Chur-Fürstliche Gesandten insgesamt, bey den Kayserlichen Gesandten zum erstenmahl, die Visite abstatteten, jedoch von sonderbahrer ihrer Ordnung, und was sie befehlichet wären, keine weitere Anreugung, als diese, thäten, daß, nachdeme sie von Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Eöln hieher, um bey den Friedens-tractaten denen Kayserlichen Gesandten zu assistiren, wären verordnet worden, wie Sie dann mit nächsten, Sie, die Kayserliche Gesandten, absonderlich besuchen, und die Gebühr beobachten, auch Ihnen, was gestalt Sie dazu deputiret und bevoll-